

seinem letzten Stadium gibt der Bericht, den Pfarrer Fuetscher im Jahre 1783 an das bischöfliche Ordinariat in Chur schickte. Es waren ihm von dort einige ganz konkrete Fragen gestellt worden. Auf die Frage, woher die toten Kinder kämen, äussert sich Fuetscher, dass man sie aus der Schweiz, Schwaben und Tirol brächte, aber zum grössten Teil kämen sie aus dem Land Vorarlberg. Er gibt darin auch Auskunft über den Vorgang bei solchen bedingten Taufen. Es heisst: «Die Kinder werden ins Mesnerhaus gebracht, dann wird der examinierte und beedigte Chirurg verständigt, der während das Kind «zum Vorstellen vorbereitet wird» um die nötige Erlaubnis im Pfarrhof sich meldet. Sobald das Kind sich verändert hat, ersucht er den Pfarrer, es zu taufen. An das zuständige Pfarramt werde dann ein Attest ausgestellt, wie auch meistens zuvor von jenen Pfarrern ein bezügliches Zeugnis an den Schrunser Pfarrer übersandt werde».

Auf die Frage, welche Gebühren in Übung seien, antwortete Fuetscher, für den Pfarrer 20 Kreuzer, eine jede Beterin (meist zwei Frauen), die während das Kind in der Kirche ausgelegt ist, Gebete verrichten, erhalte 9 Kreuzer. Das liebe Geld kann also hier kaum die treibende Kraft gewesen sein.

Man stellt sich heute die Frage, wie konnte eine solche Wallfahrt, die ein Jahrhundert hindurch in Blüte stand, so schnell, ja so plötzlich erlöschen? Schon früher wurde erwähnt, dass die bischöfliche Behörde im Bistum Konstanz gegen diese Taufe Stellung genommen und dieselben 1698 und dann wieder 1700 verboten hatte. Im Bistum Chur, zu dem Schruns damals gehörte, war die Praxis merklich milder. Pfarrer Fuetscher erwähnt in seiner Antwort ausdrücklich, er finde am Schluss des alten Taufbuches angemerkt, dass die Erlaubnis, solche Kinder «vorzustellen», 1693 vom Ordinarius bis auf die künftige Visitation gegeben worden sei. 1694 kam nun der Churer Bischof persönlich nach Schruns, um die Pastoral-Visitation vorzunehmen. Als eben ein solches Kind zur Taufe gebracht wurde, nahm es der Bischof in Augenschein und sagte dann: «Behüte mich Gott, dass ich solchen Kindern an ihrer Seligkeit sollte hinderlich sein.» Damit war die milde Beurteilung von Chur aus für längere Zeit sichergestellt. Am 22.10.1740 liess der Churer Bischof Joseph Benedikt nach Schruns und Disentis (wo ebenfalls solche Kinder getauft wurden) wohl verschiedene einschränkende Bestimmungen ergehen, aber ein Verbot erfolgte nicht.